Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4776**

17. Wahlperiode 14. 02. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3305 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder

A. Problem

Vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder sind im Erbrecht ehelichen Kindern nicht vollständig gleichgestellt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer Entscheidung vom 28. Mai 2009 festgestellt, dass dies gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt. Der Gesetzentwurf soll die noch vorhandenen Ungleichbehandlungen, soweit möglich, beseitigen, u. a. indem der Stichtag 1. Juli 1949 rückwirkend für Erbfälle nach dem 28. Mai 2009 aufgehoben wird. Ist der Staat anstelle eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes gesetzlicher Erbe geworden, soll er verpflichtet sein, dem nichtehelichen Kind den Wert des Nachlasses zu erstatten. Übergangsregelungen im Verfahrens- und Kostenrecht sollen mögliche Probleme aufgrund der vorgesehenen rückwirkenden Regelungen verhindern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt eine Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einschränkung, nach der die Neuregelung für Erbfälle ab dem 29. Mai 2009 nur dann gelten soll, wenn entweder das nichteheliche Kind, sein Vater oder seine Mutter an diesem Tag noch gelebt haben.

Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen betreffen des Weiteren Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und – redaktionell bedingt – der Abgabenordnung (AO) im Zusammenhang mit den zum 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Regelungen zum Pfändungsschutzkonto. Mit diesen Änderungen soll die sogenannte Monatsanfangsproblematik beim Pfändungsschutzkonto gelöst werden. Diesen weiteren Änderungsempfehlungen entsprechend ist die Überschrift des Gesetzentwurfs zu ergänzen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3305 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚2. § 10 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind, dem vor dem 29. Mai 2009 kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater oder dessen Verwandten zustand, kann vom Bund oder einem Land Ersatz in Höhe des Wertes der ihm entgangenen erbrechtlichen Ansprüche verlangen, wenn der Bund oder das Land gemäß § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Erbe geworden ist. Der Bund oder das Land hat dem nichtehelichen Kind auf Verlangen Auskunft über den Wert des Nachlasses zu erteilen. Für die Verjährung des Anspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; § 199 Absatz 3a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

   (3) § 2079 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn ein Pflichtteilsrecht eines nichtehelichen Kindes oder seiner Abkömmlinge durch das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung entstanden ist.“‘

   b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   ‚4. § 24 wird wie folgt gefasst:

   „§ 24

   Übergangsvorschriften

   (1) Ein ab dem 29. Mai 2009 und vor dem … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] erteilter Erbschein, der wegen der durch das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] bewirkten Änderungen der erbrechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden ist, wird nur auf Antrag eingezogen oder für kraftlos erklärt.

   (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen werden keine Gerichtskosten erhoben. Das gilt auch, wenn in diesen Fällen ein neuer Erbschein erteilt wird.

   (3) Ist eine erbrechtliche Streitigkeit ab dem 29. Mai 2009 und vor dem … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] rechtskräftig entschieden worden und beruht die Entscheidung auf Artikel 12 § 10 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung vom 19. August 1969, so kann in einem neuen Rechtsstreit über das Erbrecht des nichtehelichen Kindes nicht eingewandt werden, dass hierüber bereits rechtskräftig entschieden wurde.“‘

3. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 und 4 eingefügt:

‚Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 835 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Absatz 7 gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers eine abweichende Anordnung treffen, wenn die Regelung des Satzes 1 unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte verursacht.“

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 850k wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

          „Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf.“

      bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

§ 314 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 835 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 835 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4“ ersetzt.

2. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 835 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 835 Absatz 5“ ersetzt.‘

4. Artikel 3 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 3 sowie die Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 29. Mai 2009 in Kraft.“

Berlin, den 9. Februar 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Sonja Steffen, Stephan Thomae und Jörn Wunderlich

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/3305** in seiner 69. Sitzung am 29. Oktober 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3305 in seiner 31. Sitzung am 9. Februar 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/3305 in seiner 27. Sitzung am 10. November 2010 anberaten und in seiner 36. Sitzung am 9. Februar 2011 abschließend beraten. Vor Eintritt in die Tagesordnung der 36. Sitzung erklärte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wegen einer zeitgleich zur Ausschusssitzung stattfindenden Fraktionssitzung könne kein Mitglied der Fraktion an den Ausschussberatungen teilnehmen. Ihr Antrag, die Sitzung bis zum Ende der Fraktionssitzung zu unterbrechen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die nun vorgeschlagene weitere rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder. Allerdings kritisierte sie die Festlegung des Stichtages auf den 29. Mai 2009. Für dieses Anknüpfen der Stichtagsregelung erst an das Urteil des EGMR vom 28. Mai 2009 sprächen zwar Gründe des Vertrauensschutzes, doch hätte man sich, auch im Hinblick auf mögliche weitere Verfahren vor dem EGMR, eine Gleichstellung auch in Erbfällen vor diesem Datum gewünscht.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass jede Stichtagsregelung Schwierigkeiten aufwerfe und im Einzelfall als ungerecht empfunden werden könne. Zwischenzeitlich habe man erwogen, auf den 1. April 1998, also den Zeitpunkt des Inkrafttretens des (Ersten) Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, abzustellen. Nicht allein aus Gründen des Vertrauensschutzes habe sich die Fraktion der FDP aber dagegen entschieden. Würde ein so frühes Datum gewählt, müssten wohl zahlreiche bereits auseinandergesetzte Erbengemeinschaften wieder zusammentreten, um sich erneut auseinanderzusetzen. Zur Wahrung des Rechtsfriedens hätte dann für Erbfälle zwischen dem 1. April 1998 und dem 29. Mai 2009 eine Regelung gefunden werden müssen, nach der etwa nur Pflichtteilsansprüche an nichteheliche Kinder auszukehren wären. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang auch die Frage der Vererbbarkeit von Erbansprüchen. Führe man, wie teils vorgeschlagen, eine Art Entreicherungseinrede für die Fälle ein, in denen der Nachlass bereits verbraucht worden ist, so ergäbe sich zudem ein Gerechtigkeitsproblem: Derjenige, der den Nachlass verschwendet habe, wäre besser gestellt als ein sparsamer Nachkomme, der eigentlich für seine eigenen Kinder habe vorsorgen wollen. Angesichts dieser Schwierigkeiten empfehle sich die Wahl des zeitnahen Stichtags 29. Mai 2009.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass man sich sorgfältig auch mit Alternativvorschlägen auseinandergesetzt habe. Es bestehe ein breiter Konsens darüber, dass nichteheliche Kinder erbrechtlich gleichzustellen seien. Gleichwohl müsse der mit der damaligen Festlegung des Stichtags auf den 1. Juli 1949 geschaffene Vertrauensschutz berücksichtigt werden. Die Anknüpfung der nun beratenen Stichtagsregelung an das Urteil des EGMR vom 28. Mai 2009 sei gerechtfertigt und begegne keinen durchgreifenden verfassungs- bzw. konventionsrechtlichen Bedenken. Vor allem aber hätte eine weiterreichende Rückwirkung auch auf die Zeit vor dem 29. Mai 2009 zu erheblichen praktischen Problemen geführt. Des Weiteren wies sie auf die nun mit dem Änderungsantrag in den Ausschuss eingebrachten weiteren Regelungsvorschläge zur Lösung der „Monatsanfangsproblematik“ beim Pfändungsschutzkonto hin. Diese Anpassungen seien für die Praxis von großer Bedeutung; sie stellten sicher, dass auf einem Pfändungsschutzkonto am Monatsende eingehende Beträge, die für den folgenden Monat gedacht seien, dem Pfändungsschutz unterliegen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte klar, dass sie für das Absehen von einer Stichtagsregelung eintrete, um eine Gleichstellung aller nichtehelichen Kinder zu erreichen. Der im Rechtsausschuss eingebrachte Änderungsantrag stelle allerdings zumindest eine Verbesserung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3305 dar, weshalb man ihm zustimmen werde. Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags werde man sich jedoch enthalten, da eine solche Neuregelung bei Weitem nicht als vollständige erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder anzusehen wäre.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3305 lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Der Ausschuss hat sich mehrheitlich gegen eine Ausweitung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Rückwirkung auf Erbfälle vor dem 29. Mai 2009 entschieden. Eine weiterreichende Rückwirkung als im Entwurf vorgesehen wäre zwar wünschenswert im Hinblick auf das Ziel, die Diskriminierung nichtehelicher Kinder so weitgehend wie möglich auch bei schon eingetretenen Erbfällen zu beseitigen. Nach den heutigen Anschauungen ist nichteheliche Geburt kein irgendwie gearteter „Makel" in rechtlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht. Würde der Gesetzgeber heute regeln, was er 1969 im Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder geregelt hat, könnte der Ausschluss der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder vom gesetzlichen Erbrecht nach ihrem Vater und dessen Verwandten nicht mehr gerechtfertigt werden. Da dieser Ausschluss aber 1969 erfolgt ist und nach damaliger Rechtslage verfassungsgemäß war, kommt der heutige Gesetzgeber nicht an der Tatsache vorbei, dass sich auf einer verfassungsmäßigen Grundlage jahrzehntelang Erbfälle vollzogen haben und auch verfahrensmäßig abgeschlossen sind. Die vom Grundgesetz und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Rechte derer, die auf verfassungsmäßiger Grundlage Erben geworden sind, sind nun ihrerseits zu schützen. Das von ihnen unter der bisherigen Rechtslage durch Erbfall erworbene Eigentum steht unter dem Schutz von Artikel 14 des Grundgesetzes sowie Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK und kann wegen des Rückwirkungsverbots nur in engen Grenzen wieder entzogen werden. Auch der EMRK wohnt das Prinzip der Rechtssicherheit inne. Das schützenswerte Vertrauen der Erben auf die geltende, vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen als verfassungsgemäß bestätigte Rechtslage entfiel erst mit Verkündung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 28. Mai 2009. Ferner werden die durch eine Rückwirkung verursachten praktischen Probleme umso größer, je weiter die Erbfälle zurückliegen. Gerade bei Erbfällen, die bereits seit Jahren abgewickelt sind, dürften sich die Ansprüche des nichtehelichen Kindes zudem häufig nicht mehr durchsetzen lassen.

Weitere Verurteilungen Deutschlands durch den EGMR sind unwahrscheinlich, selbst wenn dem nichtehelichen Kind in einer Fallkonstellation, wie sie dem vom EGMR entschiedenen Fall zu Grunde lag – der Erbfall ereignete sich schon im Zeitraum 30. Juni bis 3. Juli 1998 – auch nach dem Gesetzentwurf kein Erbrecht zustünde. Denn der EGMR entscheidet stets Einzelfälle. Der entschiedene Fall weist aber durch den DDR-Bezug, die tatsächliche Nähebeziehung zwischen Kind und nichtehelichem Vater sowie das Fehlen anderer naher gesetzlicher Erben zahlreiche Besonderheiten auf und kann daher als atypisch bezeichnet werden. Vor allem betonte der EGMR, dass dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes der gesetzlichen Erben in dem konkreten Fall keine Bedeutung zukam, da es nur Erben dritter Ordnung gab, die der Erblasser nicht einmal kannte (Rdnr. 44). Dem Vertrauensschutz näherer Verwandter würde ein größeres Gewicht zukommen, so dass in einem derartigen Fall ganz andere Ausgangsbedingungen vorlägen, die der EGMR in seine Abwägung einzubeziehen hätte.

Der EGMR wird jede neue Klage unter Berücksichtigung der dann umgesetzten Verbesserungen für nichteheliche Kinder und ihre Verwandten sowie des Vertrauensschutzes des Erblassers und der bisherigen Erben bewerten. Nicht ohne Grund sollen Änderungen des Erbrechts nach Möglichkeit immer nur für die Zukunft wirken. Denn ein zwischenzeitlich verstorbener Erblasser hat keine Möglichkeit mehr, sich auf die durch eine rückwirkende Änderung entstandene neue Rechtslage einzustellen, etwa im Wege testamentarischer Gestaltung oder durch Verfügungen zu Lebzeiten.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Kinderrechteverbesserungsgesetzes (Drucksache 14/2096) im Rechtsausschuss (vgl. Drucksache 14/8131, S. 6 f.) und in der zweiten bzw. dritten Lesung am 1. Februar 2002 (vgl. Plenarprotokoll 14/216, S. 21455) einstimmig die Aufhebung des Stichtages 1. Juli 1949 nur für die Zukunft wegen des Vertrauens der Erblasser und ihrer gesetzlichen Erben auf die geltende Rechtslage abgelehnt hat. Unter Berücksichtigung dieses vom Parlament geschaffenen Vertrauens sollte eine Rückwirkung nur sehr zurückhaltend greifen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Der Gesetzentwurf enthält in der vom Ausschuss beschlossenen Empfehlung nicht nur Regelungen zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, sondern auch Änderungen der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung (Artikel 3 und 4). Die Überschrift des Gesetzes ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 12 § 10 Absatz 2 und § 24 NEhelG)

Zu Buchstabe a

Durch Streichung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Artikels 12 § 10 Absatz 2 – neu – wird der Anwendungsbereich der geplanten Neuregelung erweitert. Die bisherigen Absätze 3 und 4 rücken daher jeweils einen Absatz auf.

Mit der Streichung von Artikel 12 § 10 Absatz 2 – neu – in der Fassung des Regierungsentwurfs entfällt die Einschränkung, dass die Neuregelung für Erbfälle ab dem 29. Mai 2009 nur dann gelten soll, wenn entweder das nichteheliche Kind, sein Vater oder die Mutter an diesem Tag noch gelebt haben. Ein gesetzliches Erbrecht zwischen den Verwandten des verstorbenen nichtehelichen Kindes und den Verwandten seines verstorbenen Vaters wäre in diesem Fall ausgeschlossen gewesen. Zwar fordert die EMRK die Einbeziehung weiterer Verwandter nicht. Eine durch das Erbrecht begründete nur formale, nicht aber gelebte „Verwandtschaft" im Sinne der EMRK ist nur im (Groß-)Eltern-Kind-Verhältnis geschützt. Die Erweiterung ist jedoch sinnvoll als Signal, dass die Diskriminierung wegen nichtehelicher Geburt auch mit Wirkung für die Verwandten des nichtehelichen Kindes sowie die Verwandten seines Vaters umfassend beseitigt wird. Dass der Gleichlauf mit den Vorschriften über die Verwandtschaft in Artikel 12 § 3 NEhelG durchbrochen wird und es daher in Einzelfällen zu einem gesetzlichen Erbrecht ohne Bestehen einer Verwandtschaft kommen kann, ist im Interesse der Besserstellung der Abkömmlinge nichtehelicher Kinder hinzunehmen. Darüber hinaus werden praktische Proble-

me vermieden: Es muss nicht ermittelt werden, ob bei einem Erbfall unter Beteiligung eines nichtehelichen Vorfahren dieser selbst, sein Vater und seine Mutter am 29. Mai 2009 gelebt haben.

Zu Buchstabe b

Nummer 2 Buchstabe b passt Artikel 12 § 24 Absatz 1 an die neue Überschrift an.

Zu Nummer 3 (Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung)

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Das zum 1. Juli 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) bringt erhebliche Verbesserungen für Schuldnerinnen und Schuldner. Von der Möglichkeit, ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) einrichten zu lassen, machen Kontoinhaber seither in großem Umfang Gebrauch.

Gleichwohl wird von praktischen Schwierigkeiten beim Start des P-Kontos berichtet. Dies betrifft insbesondere die Auszahlung von nicht pfändbaren Beträgen, die dem Konto des Schuldners zum Monatsende gutgeschrieben werden und die für den Folgemonat bestimmt sind (sogenannte Monatsanfangsproblematik).

Zwar gewährleistet bereits der geltende Wortlaut des neuen § 850k, dass Beträge, die der Existenzsicherung in einem bestimmten Monat dienen, den Empfängern auch in diesem Monat zur Verfügung stehen. Das Gesetz ordnet an, dass der Inhaber eines P-Kontos über das gepfändete Kontoguthaben jeweils monatlich in Höhe des individuellen Freibetrages verfügen kann. Unsicherheiten in der Beratungspraxis und bei Kreditinstituten haben aber offensichtlich zu Fehlinformationen und Anwendungsfehlern geführt. Deshalb stand bei den in Rede stehenden Fällen für den Schuldner das am Ende eines Monats auf seinem Konto eingehende und für den Folgemonat bestimmte Guthaben nicht zur Verfügung.

Um den betroffenen Kreisen Klarheit zu verschaffen, ist eine Änderung des Auszahlungsschutzes des gepfändeten Guthabens auf einem P-Konto vorgesehen. Die Regelungen trennen auch künftig systematisch zwischen dem Verhältnis Drittschuldner/Gläubiger (§ 835) und dem Verhältnis Schuldner/Drittschuldner (§ 850k).

Der neue Absatz 4 des § 835 sieht vor, dass der für den Gläubiger gepfändete und ihm überwiesene Betrag zunächst vom Drittschuldner für einen überschaubaren Zeitraum, und zwar bis zum Ende des auf den Zahlungseingang folgenden Kalendermonats, zurückzuhalten ist. Durch diese Frist wird sichergestellt, dass am Ende eines Kalendermonats auf dem P-Konto eingehende Zahlungen, die für den Folgemonat und zur Sicherung des Pfändungsschutzes des Schuldners bestimmt sind, diesem nicht durch eine Weiterleitung an den Gläubiger entzogen werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass der Drittschuldner erst nach Ablauf des Folgemonats den Betrag, der nicht dem Pfändungsschutz des Schuldners unterliegt, an den Gläubiger auskehren darf. In dieser Zeit hat der Schuldner die Möglichkeit, die Höhe des für ihn geltenden Gesamtfreibetrags zu klären. Für Härtefälle auf Seiten des Gläubigers sieht § 835 Absatz 4 Satz 2 auf Antrag eine abweichende Anordnungsbefugnis des Vollstreckungsgerichts vor.

§ 850k Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass sich das Guthaben im Sinne des Satzes 1 auch aus dem Guthaben speisen kann, das aufgrund der automatischen Auszahlungssperrfrist nach § 835 Absatz 4 Satz 1 noch nicht an den Gläubiger ausgezahlt worden ist. Auf diese Weise wird das zurückgehaltene Guthaben in Höhe des individuellen monatlichen Freibetrages mit dem Beginn des neuen Monats nicht von der Pfändung erfasst (§ 850k Absatz 1 Satz 1).

Zu Nummer 1 (§ 835 ZPO)

Zu Buchstabe a (§ 835 Absatz 4 – neu – ZPO)

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt insbesondere im Hinblick auf Gutschriften, die am Ende des Vormonats auf einem P-Konto gebucht werden (sogenannte Monatsanfangsproblematik), wann das Guthaben in Höhe des individuellen Freibetrages vom Drittschuldner an den Gläubiger ausgekehrt werden darf.

Die Regelung erfasst alle künftigen Guthaben auf P-Konten und damit auch einmalige oder nicht regelmäßig wiederkehrende Zahlungseingänge. Welcher Betrag aus dem zurückgehaltenen Guthaben für den Schuldner verfügbar ist, richtet sich wie bisher nach der Freigabe in § 850k Absatz 1 bis 4.

Erhöht oder mindert sich der individuelle Freibetrag des Schuldners im Folgemonat – z. B. durch das Entstehen oder den Wegfall von Unterhaltspflichten – hat das Kreditinstitut den individuellen Freibetrag in dieser geänderten Höhe bereitzuhalten. Zu berücksichtigen hat das Kreditinstitut hierbei nur solche Verpflichtungen, die der Schuldner rechtzeitig ordnungsgemäß nachgewiesen hat. Es obliegt insoweit dem Schuldner, dem Kreditinstitut eine etwaige Erhöhung – oder auch Verringerung – des individuellen Freibetrages rechtzeitig anzuzeigen und ordnungsgemäß nachzuweisen.

Die Belange des Gläubigers wahrt Absatz 4 Satz 2. Das Vollstreckungsgericht kann nach dieser Vorschrift anordnen, dass das nach Absatz 4 automatisch für den Gläubiger zurückgehaltene Guthaben schon vor dem Ende der Frist des Satzes 1 auszuzahlen ist. Der Gläubiger kann eine abweichende Anordnung des Vollstreckungsgerichts beantragen. Eine solche Anordnung ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich, wenn dem Gläubiger durch das Abwarten der Frist unzumutbare Nachteile entstehen. Im Regelfall ist dem Gläubiger zuzumuten, den Ablauf des Moratoriums abzuwarten. Bei der zu treffenden Abwägung sind die schutzwürdigen Interessen des Schuldners vollumfänglich zu würdigen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorzeitige Auszahlung des Betrages an den Gläubiger den Ausnahmefall darstellt. Im Zweifel kommt daher den Interessen des Schuldners der Vorrang zu. Nur wenn die Härte für den Gläubiger eindeutig schwerer wiegt als das Interesse des Schuldners, kommt die Auszahlung an Gläubiger vor Ablauf der Frist des Absatzes 4 Satz 1 in Betracht. Von einem Überwiegen der Interessen des Schuldners wird regelmäßig etwa dann auszugehen sein, wenn es sich bei dem Guthaben des Schuldners um staatliche Transferleistungen handelt, die der Existenzsicherung dienen.

Diese Lösung führt die beabsichtigte Eingrenzung des Moratoriums für normale Konten fort (Rechtsausschuss, Druck-

sache 16/12714, S. 18) und passt sie zugleich moderat an die Erfordernisse des P-Kontos an, ohne die Belange der Gläubiger aus dem Blick zu verlieren.

Eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts nach Absatz 4 Satz 2 wirkt sich nicht auf die Rangfolge der Gläubiger aus. An einen nachrangigen Gläubiger darf daher aufgrund eines Antrags nach Absatz 4 Satz 2 nicht mehr ausgezahlt werden, als er beim Ablauf des Moratoriums erhalten hätte. Vorrangige Gläubiger gehen ihm bei der Auszahlung ebenso vor, wie die gesetzliche Freigabe für den Schuldner nach § 850k Absatz 1 und 2 oder die gerichtliche Freigabeentscheidung nach § 850k Absatz 4.

In seinem Anwendungsbereich verdrängt Absatz 4 als speziellere Norm Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz, d. h. Absatz 4 regelt ausschließlich den Auszahlungsschutz für zukünftiges Guthaben bei P-Konten, während Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz sich insoweit auf die übrigen Konten bezieht.

Zu Buchstabe b (§ 835 Absatz 5 – neu – ZPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 4.

Zu Nummer 2 (§ 850k ZPO)

Zu Buchstabe a (§ 850k Absatz 1 ZPO)

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, unter welchen Voraussetzungen der Schuldner über das zuvor gemäß § 835 Absatz 4 – neu – separierte Guthaben verfügen kann. Die Vorschrift bestimmt hierzu, dass auch das Guthaben, welches nach dem neuen § 835 Absatz 4 nicht ausgezahlt werden darf, ein Guthaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist. Im Interesse des Schuldners wird hierdurch dem sozialstaatlichen Gebot noch klarer Ausdruck verliehen, jedem Bürger das Einkommen bis zu dem Betrag des Existenzminimums nicht zu entziehen.

Der Freibetrag kann sich somit aus dem im laufenden Kalendermonat vorhandenen Guthaben sowie aus dem Guthaben, das gemäß § 835 Absatz 4 – neu – für den Gläubiger separiert wurde, speisen. In keinem Fall steht dem Schuldner ein doppelter Freibetrag im Monat aus bestehendem und künftigem Guthaben zu.

Zu Buchstabe b (§ 850k Absatz 2 ZPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Absatzes 1.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des § 835 ZPO.

Zu Nummer 4 (Inkrafttreten)

Die Änderung von Artikel 5 ist durch die Einfügung der Artikel 3 und 4 bedingt.

Berlin, den 9. Februar 2011

Ute Granold Berichterstatterin	**Sonja Steffen** Berichterstatterin	**Stephan Thomae** Berichterstatter
Jörn Wunderlich Berichterstatter		



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333